

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2e9ac4f2-aeaa-398d-a492-b304a7956600>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Aufstellung Aufstellung von Dampfkesselanlagen mit Dampfkesseln der Gruppe IV (TRD 403)
Amtliche Abkürzung	TRD 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 11 TRD 403 - Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlage (1)

LS 11.1 Die elektrischen Einrichtungen der Dampfkesselanlage müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) wird verwiesen.

L 11.2 Im Freien aufgestellte Dampfkessel und alle Teile der Dampfkesselanlage, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzeinschlag zu besonders schweren Folgen führen kann, sind mit einer wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen. Die Blitzschutzanlage muß DIN 57 185 Teil 1 und Teil 2 1 VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 entsprechen.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

